

Teilegutachten

Nr . RZ95/40176/00/67

über den Verwendungsbereich verschiedener Sonderräder

an Fahrzeugen des Herstellers **FORD**

Auftraggeber:

Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller: siehe Auftraggeber

Radgröße	Radbezeichnung	Lochkreis-durchmesser in mm	Mittenlochdurchmesser in mm	Einpreßtiefe in mm	zul. Abrollumfang in mm	zul. Radlast in kg
7Jx15H2	E75425	108	63,4*)	25	555	1935
7Jx15H2	I75425	108	63,4*)	25	555	1935

*) über Zentrierring Ø72,5/63,4, Farbe schwarz

Radanschlußdaten

Befestigungsteile: 4 Kegelbundradmuttern M12x1,5
Lochkreisdurchmesser in mm: 108
Mittenlochdurchmesser in mm: 63,4 über Zentrierring Kennzeichnung
Ø72,5/63,4, Farbe schwarz
Radausführungsbezeichnung: 108G
Anzugsdrehmoment in Nm: 100

Prüfung der Dauerfestigkeit der Sonderräder

Radtyp	Prüfstelle	Prüfbericht-Nr
E75425	RWTÜV Fahrzeug GmbH	RP93/1527/05/67
I75425		RP93/1606/10/67

Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des Herstellers Ford geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födisch

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/40176/00/67**

Radtyp(en) : **E75425; I75425**

Blatt 2 von 5

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Ford Werke AG.; Köln bzw.
 Ford Espana S.A., Almusafes (Valencia) /Spanien bzw.
 Ford Motor Company Limited, Brentwood
 (Essex)/ UK

Radbefestigungsteile : Mit Kegelbundmuttern, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 25 mm

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
GFJ	37; 40; 44; 52; 54	Fiesta	F108	195/45R15-76 19)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 13)14)15)16) 17)18)
	76	Fiesta XR2i			

FO F108/NT07E 750/800

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise	
GFJ	37; 40; 44; 52; 54	Fiesta	F108/1	195/45R15-76 19)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 13)14)15)16) 17)18)	
	65; 77	Fiesta, Fiesta S				1)2)3)4)5)6)
	76; 96	Fiesta XR2i				7)8)9)10)12) 14)16)17)18)

FO F108/1/NT06 820/700 4/108/63,4

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
GFJ	37; 40; 44; 52; 54	Fiesta	F109	195/45R15-76 19)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 13)14)15)16) 17)18)
	76	Fiesta XR2i			

FO F109/NT07E 750/650 14)16)17)18)

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/40176/00/67**

Radtyp(en) : **E75425; I75425**

Blatt 3 von 5

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
GFJ	37; 40; 44; 52; 54	Fiesta	F109/1	195/45R15-76 19)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 13)14)15)16) 17)18)
	65; 77	Fiesta, Fiesta S			1)2)3)4)5)6)
	76; 96	Fiesta XR2i			7)8)9)10)12) 14)16)17)18)

FO

F109/1/NT06

820/700

4/108/63,4

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
GFJ	37; 40; 44; 52; 54	Fiesta	G007	195/45R15-76 19)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 13)14)15)16) 17)18)
	65; 77	Fiesta, Fiesta S			1)2)3)4)5)6)
	96	Fiesta XR2i			7)8)9)10)12) 14)16)17)18)

FO

G007/NT4

820/700

4/108/63,4

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.

- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebengewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Vor dem Anbau der Sonderräder müssen die an den Radbolzen befindlichen Halteklammern entfernt werden.
- 13) Durch den Anbau der Ford-Verbreiterung , Ford Bestell Nr. 70136-21, -22, -23, -24, oder anderer geeigneter Verbreiterungen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 und 2 zu sorgen.
- 14) An Achse 2 sind die Radhauskanten im Bereich zwischen Seitenschutzleiste bis kurz vor der obersten Stoßfängerbefestigungsschraube komplett umzulegen.
- 15) Im Bereich der Übergangs zum Stoßfänger ist die Radhauskante um 10 mm abzutrennen und abzudichten oder entsprechend aufzuweiten. Die im Bereich der Stoßfängeroberkante befindliche Blechlasche ist nach außen aufzuweiten. Diese Maßnahmen sind nicht erforderlich bei folgenden Fahrzeugen:
ABE-Nrn. F108, F109 : Fahrzeugausführungen mit ABS
ABE-Nrn. F108/1, F109/1, G007: Fahrzeugausführungen mit 8"-Trommelbremse (Ø203 mm).
- 16) An Achse 1 sind die Radhauskanten im Bereich vom vorderen Stoßfänger bis ca. 50 mm hinter der Radmitte umzulegen. Die Kunststoffflasche des Innenkotflügels über der Radmitte ist zu entfernen und der Innenkotflügel an den Außenkotflügel zu kleben.
- 17) Die Kanten von Anbauteilen, z.B. der erforderlichen Verbreiterungen, dürfen nicht ins Radhaus ragen.
- 18) Es muß der Bausatz " Lenkeinschlagbegrenzung" Ford-Bestell-Nr. 5052322 eingebaut werden.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/40176/00/67**

Radtyp(en) : **E75425; I75425**

Blatt 5 von 5

- 19) Eine ausreichende Freigängigkeit ist unter Beachtung der übrigen Auflagen bei folgenden Reifenfabrikaten (Breite bis 202 mm) gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Michelin	XGTV
Continental	CZ91
Dunlop	D40 MFS

Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden.

Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 15.02.1995
RZ95/40176/00/67 WOL
Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Wolff
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr